



VfL Viktoria Jüchen-Garzweiler 08/09 e.V. Abteilungsordnung

Der Verein organisiert seinen Sport- und Übungsbetrieb in Abteilungen. Zur Regelung hat der Gesamtvorstand die folgende Abteilungsordnung beschlossen.

§ 1 Abteilungsversammlung

1. Die Abteilungsversammlung besteht aus den Mitgliedern der Abteilung.
2. Das Stimmrecht der Abteilungsmitglieder richtet sich nach Maßgabe der Vereinssatzung.
3. Die Abteilungsversammlung wird vom Abteilungsleiter in Absprache mit dem geschäftsführenden Vorstand einberufen.
4. Die Abteilungsversammlung wird vom Abteilungsleiter oder seinem Vertreter geleitet.
5. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst und bedürfen der Genehmigung des geschäftsführenden Vorstands.
6. Alle Abteilungsmitglieder und der geschäftsführende Vorstand haben uneingeschränkten Zugang zur Versammlung.

§ 2 Zuständigkeit der Abteilungsversammlung

Die Abteilungsversammlung ist zuständig für:

1. Die Wahl des Abteilungsleiters, dessen Stellvertreters sowie ggf. weiterer Ämter.
2. Die Amtsinhaber der Abteilungen werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Scheidet ein gewählter Amtsinhaber in der Wahlperiode aus, rückt dafür ein gewählter Ersatzkandidat nach.
3. Die Festsetzung eines Abteilungsbeitrages zur Genehmigung durch den geschäftsführenden Vorstand.

§ 3 Abteilungsvorstand

Der Abteilungsvorstand besteht aus:

1. dem Abteilungsleiter
2. seinem Vertreter
3. dem Sportlichen Leiter
4. dem Jugendwart

Der Abteilungsvorstand kann sich durch weitere Mitglieder ergänzen, die vom geschäftsführenden Vorstand bestätigt werden.

§ 4 Zuständigkeiten des Abteilungsvorstands

Der Abteilungsvorstand ist zuständig für:

1. Regelung des Trainings- und Wettkampfbetriebes
2. Durchführung von Sportkursen
3. Erstellung des Jahresberichtes
4. Abrechnung der zur Verfügung gestellten Mittel bei Aufforderung durch den geschäftsführenden Vorstand, mindestens jedoch quartalsmäßig.

§ 5 Weitere Abteilungsordnungen

Falls die Abteilung weitere Ordnungen benötigt, kann der Abteilungsvorstand diese aufstellen. Diese Ordnungen bedürfen der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes.